

## Anlage 4-Verpflichtungserklärung und Merkblatt

### Verpflichtung

Ich, \_\_\_\_\_  
Vorname Zuname

erkläre, dass ich bei der Benutzung der Bedienstetenchipkarte folgende Regeln anerkenne und sie einhalten werde:

- Die Bedienstetenchipkarte darf nicht an andere übertragen werden.
- Die Bedienstetenchipkarte ist sorgfältig zu behandeln und zweckgemäß einzusetzen.
- Die ausgegebene PIN ist unverzüglich auf einen selbst gewählten Wert zu ändern.
- Die jeweilige PIN darf an niemanden weitergegeben werden.
- Es ist umgehend die Ausgabestelle beim Dezernat für Personalangelegenheiten zu informieren, wenn eine Bedienstetenchipkarte verloren oder gefunden wurde. Dies ist auch über die Leitwarte der Ruhr-Universität möglich.
- Beim Ausscheiden aus dem Dienst der RUB muss die Bedienstetenchipkarte zurückgegeben werden.

Das Merkblatt zur Bedienstetenchipkarte habe ich zur Kenntnis genommen. Auf meine Rechte nach § 5 sowie §§ 18, 29a des Datenschutzgesetzes NRW bin ich hingewiesen worden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Auszug aus dem Datenschutzgesetz NRW:**

### **§ 5 Rechte der betroffenen Person**

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft, Einsichtnahme (§ 18),
2. Widerspruch aus besonderem Grund (§ 4 Abs. 5),
3. Unterrichtung (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 und 3),
4. Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§ 19),
5. Schadensersatz (§ 20),
6. Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 25 Abs. 1),
7. Auskunft aus dem beim zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse (§ 8).

Diese Rechte können auch durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

### **§ 18 Auskunft, Einsichtnahme**

(1) Der betroffenen Person ist von der verantwortlichen Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person verarbeiteten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie
4. die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) Auskunft oder Einsichtnahme sind zu gewähren, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahme sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt, soweit

- a. dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährden würde,
- b. dies die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
- c. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme auf die Herkunft personenbezogener Daten von Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, sowie von den in § 19 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz genannten Behörden, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gelten, soweit dieses Gesetz auf die genannten Behörden Anwendung findet, die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Werden Auskunft oder Einsichtnahme nicht gewährt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.

**§ 29 a**  
**Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme**

(1) Informationstechnische Systeme zum Einsatz in automatisierten Verfahren, die an die Betroffenen ausgegeben werden und die über eine von der ausgebenden Stelle oder Dritten bereitgestellte Schnittstelle Daten automatisiert austauschen können (mobile Datenverarbeitungssysteme, z. B. Chipkarten), dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person nach ihrer vorherigen umfassenden Aufklärung eingesetzt werden.

(2) Für die Betroffenen muss jederzeit erkennbar sein,

1. ob und durch wen Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungssystem oder durch dieses veranlasst stattfinden,
2. welche personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden und
3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Den Betroffenen müssen die Informationen nach Nummer 2 und 3 auf ihren Wunsch auch schriftlich in Papierform mitgeteilt werden.

(3) Die Betroffenen sind bei der Ausgabe des mobilen Datenverarbeitungssystems über die ihnen nach § 5 zustehenden Rechte aufzuklären. Sofern zur Wahrnehmung der Informationsrechte besondere Geräte oder Einrichtungen erforderlich sind, hat die ausgebende Stelle dafür Sorge zu tragen, dass diese in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen.

**Anlage 5: Liste der Zugriffsberechtigten zur Verwaltungssoftware**

Zugriff zu dem Verwaltungsprogramm der RA haben Mitarbeiter des *Dezernats für Personalangelegenheiten*.

Zugriff zu dem Verwaltungsprogramm der CA haben Mitarbeiter des *Dezernats für Information und Kommunikation, Studierendenservice*.

Die Namen dieser Mitarbeiter sind den Personalräten bekannt. Wenn sich eine Zuständigkeit ändert, wird den Personalräten eine aktualisierte Version der Anlage 5 zur Mitbestimmung vorgelegt.